

Politische Gemeinde Marthalen



Abfallverordnung

vom 3. Dezember 1991

Inhaltsverzeichnis

			<u>Seite</u>
Art.	1	Geltungsbereich	2
Art.	2	Grundsätze	2
Art.	3	Zuständigkeit der Gemeindebehörde	2
Art.	4	Definitionen	2
Art.	5	Separatsammlungen	3
Art.	6	Aufgabe der Gemeinde	3
Art.	7	Pflichten der Privaten	4
Art.	8	Durchführung der Abfuhr	5
Art.	9	Verursacherprinzip	5
Art.	10	Gebühren	5
Art.	11	Gebührenerhebung	6
Art.	12	Rechtsmittel	7
Art.	13	Straf- und Schlussbestimmungen	7

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung über die Abfallbeseitigung ist für das ganze Gemeindegebiet und für jedermann verbindlich. Der Gemeinderat kann bei besonderen Verhältnissen (z.B. abgelegene Liegenschaften, Gebäude in landwirtschaftlichen Gebieten, gefährliche Zufahrtsverhältnisse) Sonderregelungen anordnen oder auf Gesuch hin bewilligen.

Art. 2 Grundsätze

¹Das Entstehen von Abfällen ist möglichst zu vermeiden.

²Wiederverwertbare Abfälle und Abfallbestandteile sind separat zu sammeln. Dies gilt ebenso für gefährliche Abfälle und Abfallbestandteile.

³Abfälle sind umweltgerecht zu entsorgen. Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.

Art. 3 Zuständigkeit der Gemeindebehörde

Zuständig für den Vollzug der Verordnung sowie den Erlass von Weisungen im Rahmen dieser Verordnung ist der Gemeinderat.

Art. 4 Definitionen

Hauskehricht: Die im Haushalt entstehenden Abfälle mit Ausnahme der separat zu sammelnden und der kompostierbaren Abfälle. Abfall aus Gewerbe und Industrie, der in der Zusammensetzung dem Hauskehricht entspricht, wird diesem gleichgestellt.

Sperrgut: Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen nicht in die für die Abfuhr zulässigen Behältnisse passt.

Kompostier-
barer Abfall:

Organische Abfälle aus Garten, Kü-
che, Land- und Forstwirtschaft, die
kompostiert und wiederverwertet
werden können.

Baurest-
massen:

Sämtliche von Baustellen zu entsor-
gende Materialien wie Aushub, Bau-
schutt, Bausperrgut und Bau-
sonderabfälle.

Sonderabfall:

Abfälle, die keiner anderen Kategorie
zugeordnet werden können.

Art. 5 Separatsammlungen

¹Jedermann ist verpflichtet, Abfälle, die im Abfallmerkblatt
unter dem Begriff Separatsammlung aufgeführt sind, zu
sammeln und anschliessend der Wiederverwertung bzw.
der dafür vorgesehenen Entsorgung zuzuführen.

²Der Gemeinderat passt das Abfallmerkblatt periodisch
den aktuellen Verhältnissen an.

Art. 6 Aufgabe der Gemeinde

¹Die Gemeinde sorgt für die Organisation der Sammlung
und Abfuhr sowie die Entsorgung folgender Abfallarten:

- Hauskehricht:

Küchenabfälle (sofern keine Mög-
lichkeit für die Kompostierung be-
steht) in möglichst trockenem Zu-
stand

Haushaltabfälle

Ton- und Keramikwaren, Fensterglas
Asche und Schlacke nur in kleinen
Mengen und in erkaltetem Zustand
Verpackungsmaterial (Papier, Holz,
Karton usw.)

- Sperrgut: Brennbare Abfälle sperrigen Charakters, die sich nicht in Kehrichtsäcke verpacken lassen, wie: Hausrat (Möbel, Teppiche usw.)

- Sonderabfall: Die Gemeinde unterstützt Sonderabfall-Sammelaktionen für Kleinmengen aus dem Haushalt oder lässt solche durchführen. Derartige Aktionen erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW).

Der Gemeinderat kann für weitere Abfälle die getrennte Sammlung verlangen.

²Die Gemeinde kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

³Die Gemeinde Marthalen ist der Kehrichtabfuhrorganisation des Bezirkes Andelfingen angeschlossen.

Art. 7 Pflichten der Privaten

¹Hauskehricht und Sperrgut darf nur über die von der Gemeinde organisierte Abfuhr entsorgt werden.

²Kompostierbarer Abfall ist nach Möglichkeit selbst zu kompostieren.

³Baurestmassen sind zu sortieren und anschliessend einer stoffgerechten Entsorgung zuzuführen. Der Gemeinderat kann entsprechende Weisungen erlassen.

⁴Ausgediente Fahrzeuge sind auf die vom Kanton bewilligten Sammelplätze zu bringen.

⁵Separat zu sammelnde Abfälle gemäss Art. 5 sind den dafür vorgesehenen Sammelstellen abzuliefern beziehungsweise den entsprechenden Spezialabfuhrern mitzu-

geben. Sie dürfen weder mit anderen Abfällen vermischt noch mit diesen zusammen entsorgt werden.

⁶Sonderabfall ist gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Verkaufsstelle zurückzugeben oder der bezeichneten Sondermüllsammelstelle zuzuführen. Kleinmengen von Sonderabfall aus dem Haushalt können über Drogerien, Apotheken oder vom Gemeinderat bezeichnete Stellen entsorgt werden.

⁷Das Verbrennen und Ablagern von Abfällen auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten. Davon ausgenommen sind die Verbrennung oder die Deponierung in dafür vorgesehenen Verbrennungsanlagen und Deponien sowie öffentlichen und privaten Kompostierplätzen. In Wohngebieten und deren näheren Umgebung dürfen Gartenabfälle nur in dürrerem Zustand verbrannt werden.

Art. 8 Durchführung der Abfuhr

Die Organisation der Abfuhr ist Sache des Gemeinderates. Er schreibt die zulässigen Abfallbehältnisse vor und erlässt die für die Durchführung der Abfuhr nötigen Weisungen.

Art. 9 Verursacherprinzip

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren vollumfänglich den Verursachern überbunden.

Art. 10 Gebühren

¹Die Gebührenfestlegung erfolgt nach Gewicht, Volumen und Art des zu entsorgenden Abfalls in einem speziellen Gebührenreglement durch den Gemeinderat.

²Die Gebühren werden aufgrund des budgetierten Aufwandes jährlich festgelegt. Dabei sind allfällige Ueberschüsse oder Defizite aus dem Vorjahr zu berücksichtigen.

Art. 11 **Gebührenerhebung**

¹Die Gebühren werden pauschal erhoben.

²Bemessungsgrundlage bildet bei Haushalten die Anzahl Bewohner. Bei Industrie-, Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungs- und Bürobetrieben erfolgt die Verrechnung nach Gewerbeeinheiten.

³Für die verschiedenen Wirtschaftsbereiche können nach Gewicht, Volumen und Art des Abfalls unterschiedliche Ansätze zur Anwendung gelangen.

⁴Falls übergeordnetes Recht oder die Kehrichtabfuhrorganisation des Bezirkes Andelfingen Sackgebühren vorschreibt, werden die Gebühren durch den Verkauf von speziell gekennzeichneten Kehrichtsäcken und/oder -marken sowie von Containermarken und Sperrgutplomben erhoben.

Für Leistungen im Zusammenhang mit Separatsammlungen und ihrer Informationspflicht erhebt die Gemeinde zusätzlich eine Grundgebühr. Bemessungsgrundlage bildet bei Haushalten die Anzahl Bewohner, bei Industrie-, Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungs- und Bürobetrieben die Gewerbeeinheiten.

Für die verschiedenen Wirtschaftsbereiche können nach Gewicht, Volumen und Art des Abfalls unterschiedliche Ansätze zur Anwendung gelangen.

⁵Schuldner für die Gebühren ist der jeweilige Gebäudeeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Mit Mietern und Pächtern werden keine Verbindlichkeitsregelungen eingegangen. Die Rechnungen werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzüge zur Zahlung fällig. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 1 % über dem Zinssatz der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken für Wohnliegenschaften erhoben.

Art. 12 Rechtsmittel

¹Einsprachen gegen Anordnungen der Verwaltung oder des Gesundheitsvorstandes können innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich und begründet beim Gemeinderat eingereicht werden.

²Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann innert der gleichen Frist Rekurs an den Bezirksrat Andelfingen erhoben werden, sofern nicht ein anderes Verfahren zur Anwendung kommt. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel, auf die sich der Rekurrent beruft, sind genau zu umschreiben und soweit möglich beizulegen.

Art. 13 Straf- und Schlussbestimmungen

¹Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden vom Gemeinderat mit Verweis oder Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

Schadenersatzansprüche bleiben bei einer allfälligen Bestrafung vorbehalten.

²Die Abfallverordnung tritt auf den vom Gemeinderat festgelegten Zeitpunkt in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 13. Oktober 1966.

³Die Abfallverordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion.

Erlassen durch die Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 1991.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident: Der Schreiber:

H.-U. Vollenweider

M. Lee

Von der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. 160 vom 24. Januar 1992 genehmigt.

Der Baudirektor:

Dr. E. Honegger

Durch den Gemeinderat Marthalen mit Beschluss Nr. 20 vom 4. Februar 1992 auf den 1. März 1992 in Kraft gesetzt.

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident: Der Schreiber:

H.-U. Vollenweider

M. Lee